

BEGRÜNDUNG

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen"

Der Geltungsbereich dieser fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen" umfaßt lediglich die Straßenverkehrsfläche des Handwerkerwalls von der Bäckerstraße bis zur Färberstraße. Insgesamt umfaßt der Bereich eine Fläche von ca. 4.900qm.


Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, kann dieses Verfahren als vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) durchgeführt werden. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke werden zu der Änderung gehört. Träger öffentlicher Belange werden von der Änderung nicht berührt.

Diese Änderung ist erforderlich geworden, da im Umlegungsverfahren des Umlegungsgebietes "Drei Eichen" festgestellt worden ist, daß sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen", 3. Änderung, Teil I und des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen", 3. Änderung, Teil II im Bereich des Handwerkerwalls überschneiden und die Festsetzungen in diesem Bereich nicht identisch sind. Von dem mit der Planung beauftragten Büro wurde die Straßenverkehrsfläche des Handwerkerwalls von der Bäckerstraße bis zur Färberstraße um 3,00m gegenüber der Urfassung in der Breite verringert und ist damit geringer festgesetzt als der Handwerkerwall tatsächlich schon in diesem Bereich ausgebaut wurde.

Da im Umlegungsverfahren jedoch Flächen nur entsprechend den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugeteilt werden können, müssen die Festsetzungen entsprechend dem tatsächlichen Ausbau des Handwerkerwalls korrigiert werden.

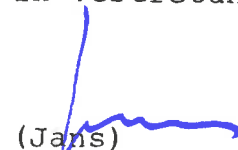
Dies bedeutet, daß die Straßenverkehrsfläche im Handwerkerwall im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen" 3. Änderung, Teil I, um 3,00m nach Süden verbreitert werden muß. Für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen", 3. Änderung, Teil I, die von dem Bebauungsplan Nr. 12/64 "Drei Eichen", 3. Änderung, Teil II überdeckt wird, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12/64 "Drei Eichen" 3. Änderung, Teil II, da dieser Teilbereich später genehmigt und auch später im Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Gifhorn, den 19.12.1983


Bürgermeister



Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Jans)
Stadtrat